

# RS Lvwg 2019/4/12 VGW- 122/008/9985/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

12.04.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §83 Abs1

GewO 1994 §83 Abs2

GewO 1994 §83 Abs3

## Rechtssatz

Die Anzeigepflicht im Rahmen der Auflassung einer Betriebsanlage hat gerade zum Ziel, gegebenenfalls für diesen Vorgang begleitende behördliche Maßnahmen vorzuschreiben, und grenzen sich diese von wasserpolizeilichen Aufträgen, die bei Kontaminierungen oder sonstige Schäden, die durch den Betrieb der Betriebsanlage verursacht werden, ab (VwGH 21.03.2002, 2001/07/0179; vgl. auch VwGH 21.11.2002, 2002/07/0108).

## Schlagworte

Betriebsanlage; Betrieb; Auflassung; Anzeigepflicht; Anlageninhaber; behördliche Maßnahmen; Vorkehrungen; Schutzzweck

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.122.008.9985.2018

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)